



Satzung des Vereins „Muzuganda“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Muzuganda“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Muzuganda e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schwarzenbek.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Muzuganda“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die Zwecke werden unmittelbar durch eine Hilfsperson vor Ort in Uganda durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln verwirklicht. Diese Mittel sind beispielsweise Kauf von Moskitonetzen, Kauf von Medikamenten oder medizinische Hilfsmittel sowie medizinische Instrumente, Kauf von Materialien zum Bau eines Brunnens, Kauf von Materialien zum Bau von Klassenräumen von Schulen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins fördern will.
Der Vorstand kann auch jüngere Vereinsmitglieder zulassen, sofern die gesetzlichen Vertreter, einer ist ausreichend, ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber mit einer einfachen Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung, auch per E – Mail, des Aufnahmebeschlusses wirksam (Aufnahme). Falls ein Antrag abgelehnt wird, ist eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist hier erforderlich. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - c. durch Tod eines Mitgliedes.
 - d. sie erlischt, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnungen die Beiträge für zwei Jahre nicht bezahlt hat.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden und maßgeblich zur Deckung der Vereinsaufgaben beitragen sollen. Eine Befreiung oder eine Ermäßigung in Sonderfällen von diesen Beiträgen muss schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.



§ 4 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Bestimmung von zwei Kassenprüfern

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und es erfolgt eine Aussprache mit dem Antragssteller. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.



4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.
8. Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt ist.
Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des BGB die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Insbesondere hat sie die Aufgabe den Jahresbericht und die Vorausschau des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand bei Ablauf des Geschäftsjahres Entlastung zu erteilen.
10. Die Wahl des Vorstandes und auch Abstimmungen über Anträge, die nicht in besonderer Weise durch diese Satzung geregelt werden, erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



11. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, die Übernahme dieses Amtes ist jedoch auf zwei Geschäftsjahre in Folge begrenzt. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Tritt ein Kassenprüfer vorzeitig von seinem Amt zurück, so veranlasst der Vorstand eine Neuwahl.
12. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
13. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
14. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn 50 % aller Mitglieder anwesend sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.**, Neuer Kamp 32, 20357 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
15. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Eintragung des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein wird als gemeinnützige Einrichtung geführt.

Die Satzung tritt nach Eintragung und Anerkennung in Kraft.